



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a UVPG

Die Energiepark March GmbH & Co. KG hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung (einschließlich Dampfkesselanlage) und Trocknung von Holzhackschnitzeln mit Nebeneinrichtungen (Lagerung und Behandlung durch Grobsortieren, Zerkleinern, Häckseln und Sieben), auf dem Grundstück Eichstetter Str. 57, Flst.Nr. 2403, Gemarkung Neuershausen, Gemeinde March beantragt.

Diese Anlage hat eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4,8 Megawatt (MW). Sie dient zum einen der Stromgewinnung und zum anderen auch der Behandlung der Holzhackschnitzel. Ein Teil der Anlage (Lagerung, Verbrennung, Trocknung der Holzhackschnitzel) wurde 2010 bereits baurechtlich genehmigt. Durch die geplanten Änderungen/Erweiterungen (Dampfkessel) und die damit verbundene Feuerungswärmeleistung unterliegt die Anlage nun der Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Diese Anlage stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Ziffer 1.2.1 V (Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer FWL von 1 MW bis weniger als 50 MW) des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) dar.

Sie fällt zudem unter Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“. Danach ist für das geplante Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 2 Nummer 2 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg, den 03.12.2018

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- Untere Immissionsschutzbehörde -